

acc. 127/01

H. u. R. G. 553

Das 10te Capitel

aus dem

Buche der Wahrheit,

von

Gustav Franz von der Leyen,

Rittergutsbesitzer auf dem Hause zu Palmersheim.

Gedruckt bei F. Neel in Guskirchen 1840.

H. u. R. G.
553

Das alte Capitel

Stunde der ...

Das 10te Capitel

aus dem

Buche der Wahrheit.

Pressfrechheit, Pressfreiheit,

Pressfolter

von

Gustav Franz von der Leyen

auf dem Hause zu Palmersheim.



Gedruckt bei F. Neel in Guskirchen 1840.

St. u. Rg. 553.

Prüfet alles, und das Beste behaltet.

Friedrich Wilhelm III.
König von Preußen.

Medium tenuere beati.

79.128.

Allen
Kaisern Königen und souverainen Fürsten

wie

allen Völkern der ganzen Erde

mit frommer Ehrfurcht und Liebe zum heiligen Christfeste

des Jahres 1840.

Stien

Reiner Königin und hochverehrten Fürsten

Allen Fürsten bey dem Reich

Als hiesiger Reichs- und Fürstlicher Rath

Im Jahr 1688

Wirdt dem Reichs- und Fürstlichen Rath

Im Jahr 1688

Wirdt dem Reichs- und Fürstlichen Rath

E i n l e i t u n g.

So wie Diejenigen welche behaupten, daß das menschliche Geschlecht, in fortschreitender Bildung begriffen seie, zum wenigsten in einem großen Irrthume befangen sind — so ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß es zu allen Zeiten Menschen gegeben hat, welche die Wahrheit erkannten und sie zum Segen des Ganzen zu verbreiten suchten.

Nach dem Grundsätze *Accessorium sequitur suum principale*, fällt es vielen Menschen eben so leicht mit der Feder auf dem Papiere zu schnattern, wie die frühere Besitzerin derselben mit dem Schnabel zu thun pflegte, aber eine andere Aufgabe ist es, das Gesagte probekaltig zu beweisen.

Dem Menschen ist es unmöglich, in irgend einer Sache, ohne einen gediegenen Maassstab, ein gediege-

nes Urtheil zu fällen, dieses Laßt euch gesagt sein ihr schwindelnden Philosophen des Jahrhunderts, ihr deren einfach gesunder Menschenverstand bis zu dem Grade untergegangen ist, daß ihr nicht mehr erkennt, wie der Herr der Schöpfung dem Geiste des Menschen einen äussersten Gränzhorizont gezogen, den er niemals ohne sein eigenes oder auch Anderer Verderben zu überschreiten wagen kann. Ihr die ihr mit blauen Dünsten, ganze Alphabete vollschmieret, und statt von einem festen Anhaltspunkte auszugehen, und sich von dort aus in grader Richtung aufsteigend fortzubewegen, solchen zu vergleichen seid, die ohne alle bergmännische Kenntnisse, auf Gradewohl in den ersten besten Berg einschlagen und das tolle Werk dann in ewigen Schlangenlinien beim Dunkeln weiter treiben.

Ob die Menschheit in fortschreitender Bildung begriffen seie, das hängt fürs erste von der näher zu erörternden, alles entscheidenden Frage ab, zu welchem Ziele diese fortschreitende Bildung führet oder führen soll. Antwortet man mir auf diese Frage, dieses Fortschreiten hat zum Ziele, den höchstmöglichen Grad menschlicher Glückseligkeit über die ganze Erde zu verbreiten; so werde ich entgegnen, dieses Ziel ist das höchste und heiligste, dem menschliche Kräfte sich zu weihen vermöchten, weil selbst, noch so unendlich weit von diesem Ziele, ungezweifelt die segnende Kraft der Gottheit, denjenigen welche es ernstlich verfolgen,

den innern Frieden, und eine innere Zufriedenheit verleihet, die einmal gekostet, durch nichts in der Welt ersetzt zu werden vermöchte.

Aber ganz irrig und falsch ist es: daß das menschliche Geschlecht, in dieser reinchristlichen Fortschreitung begriffen seie, wenn gleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß einige nach dem erhabenen Ziele streben. Eine große Masse von Menschen und Völker der Erde, fühlen sich schwer bedrückt, und wenn sie gleich ihre Qualen und Quäler verwünschen, und ihre ganze Hoffnung auf die Zukunft gerichtet ist, so fehlet ihnen doch die richtige Ansicht, auf welchem Wege ihnen die Hülfe erwachsen kann oder soll.

Mögen Andere diesen Zustand, als den einer fortschreitenden Bildung betrachten, ich vermag in demselben nur den eines Unzufriedenseins, einer weit verbreiteten Gährung zu erkennen, die selbstredend unmöglich sein würde, wenn wir einen nur halbweg befriedigenden Zustand des Fortschreitens erreicht hätten. So wie Tag und Nacht einander, unversöhnlich gegenüber stehen, so auch in der moralischen Welt zwei Eigenschaften.

So lange die Menschen ihre Personen, und ihre Stellungen als Hauptsache, als Zweck und nicht als Mittel betrachten, kann von einer fortschreitenden Bildung nicht die Rede sein. Das gediegene Artkennzeichen einer so erhabenen Erscheinung, würde sich aber dadurch

kund geben, wenn das Gemeinwohl der Gesamtmenschheit, das Lösungswort einer Vielheit, einer Mehrheit bildete, dann stände der Zweck fester, und es würde sich mehr allgemein von den Mitteln handeln, die zu dem Zwecke führen könnten.

Die Wahrheit würde als höchste geistige Emanation Gottes, welche zu uns dringt, wie in die Körperwelt die erwärmenden und belebenden Lichtstrahlen der Sonne, die heilige Leiterin bilden, welche die Verbindung zwischen dem schwachen Geiste des Menschen und ihrem Schöpfer erhielt, wie kräftigte.

Die als strengste Pflicht erkannte und unbegrenzte Huldigung der Wahrheit, würde uns dann weiter führen, und durch allmähliche Auscheidung aller Verhältnisse barbarischer Zeiten, welche noch von den Altvordern auf uns überkommen sind, würde das geistige Licht sich mehr und mehr verbreiten.

Die Menschen in Masse sind schwach, nicht böse, entfesselte Schwäche führet zum Verderben, aber nur wenige sind von Grund aus verdorben.

Wenn die Massen Freiheit rufen, so ahnden sie wahrlich nicht, daß dieser Ruf gleichbedeutend ist, mit dem Rufe Mord und Todtschlag.

Der Begriff Freiheit ist bei Vielen gleichbedeutend mit der Befugniß, alles ungestraft thun zu dürfen, was dem Begehrungsvermögen gelüstet, so wird der Begriff Pressfreiheit von vielen für synonym gehalten,

mit der Befugniß einen Jeden nicht in seinem eigenthümlichen Gewande, sondern nach belieben in einer Narrenjacke oder in einem Armensünderhabite, dem Publikum vorzuführen, daraus ist die schamlose Pressfrechheit entstanden, und diese, so wie das Böse stets böses gebiert, hat die leidige Pressfolter zur Folge gehabt. Einen passlicheren Ausdruck wie diesen, wußte ich auf der Welt nicht zu finden, nur mit dem allerdings sehr bedeutenden Unterschiede, daß so wie die Folter die Bestimmung hatte durch Qualen des Körpers dem Verbrecher die Wahrheit gegen seinen Willen zu entreißen, so besteht das Wesen dieser Folter darin, durch gewaltsame Unterdrückung der Wahrheit, die tugendhaften Menschen der Barbarei der herzlosesten Verbrecher ferner Preis zu geben.

Die Sitte ist daher im Verlaufe der Zeit einem bedeutenden Wechsel unterworfen worden.

Frage. Ist das ein Beweis der fortschreitenden Bildung?

Das Recht liegt aber hier zwischen Pressfrechheit und Pressfolter in der Mitte — es ist die Befugniß, die Wahrheit, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, und wäre jede andere gedenkbare Möglichkeit durch die hier folgende in Vorschlag gebrachte Pressgesetze gänzlich ausgeschlossen, so würde ich mich selig fühlen, den von Gott zur Wahrheit berufenen Menschen einer schmachvollen Fessel entledigt

zu haben, die wahrlich von den edlen Fürsten Euro-
pens nicht bestimmt war ihn an ein thierisches Skla-
venjoch zu fesseln.

Gott mit uns!

Entwurf

zu einem Pressegesetz.

Artikel 1. Wer die geheiligten Personen Sr. Majestät des Königs, oder Ihrer Majestät der Königin in einer öffentlichen Druckschrift angreift, hat als Revolutionair unbedingt die Landesverweisung, nach Umständen Todesstrafe verwirkt.

Art. 2. Es ist erlaubt Sr. Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, für erzeigte Wohlthaten zu danken, auch ist es erlaubt, alle Sr. Majestät zur Entscheidung vorgetragene Angelegenheiten, nebst der Allerhöchsten Entscheidung dem Drucke zu übergeben.

Art. 3. Wer, ohne sich auf angegebene feststehende Thatsachen zu stützen, es unternimmt, im allge-

meinen die Tugenden der Allerhöchsten Personen, in öffentlichen Druckschriften zu beloben, der macht sich die Censur über die höchsten Herrscher an; macht sich dadurch lächerlich, oder selbst der beabsichtigten Schmeichelei verdächtig.

Art. 4. Wer die Prinzen und Prinzessinnen des Königlischen Hauses, in Druckschriften angreift, beweiset dadurch, daß es seine Absicht ist, die Königlische Familie zu beschimpfen, und hat Landesverweisung verwirkt.

Wer dagegen Klagen gegen Glieder des Königlischen Hauses zu führen sich berechtigt glaubt, dem steht, je nach Lage der Sachen, entweder der unmittelbare Recours zu Seiner Majestät dem Könige, oder wenn es Privatforderungen betrifft, zu den Gerichten offen.

Art. 5. Wer sich erfrecht, die Politik des Staates, das heißt, seine Beschlüsse, und sein Verfahren gegen auswärtige Staaten, in Druckschriften zu tadeln, sucht dem Herrscher das Vertrauen des Volkes zu rauben, und hat Landesverweisung, nach Umständen lebenslängliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Art. 6. Wer sich erfrecht, die heiligen Grundsätze der Religion, öffentlich in Druckschriften anzugreifen, oder lächerlich zu machen, wer das Dasein Got-

tes, oder die Heiligkeit des Messias als zweifelhaft darzustellen sucht, der soll nach Umständen, bis zu seiner Heilung in ein Irrenhaus, oder in ein Zuchthaus gebracht werden.

Art. 7. Wer in Druckschriften, die Moral, die guten Sitten dadurch angreift, daß er Andere zur thätigen Rache, zur körperlichen Mißhandlung gegen Dritte auffordert, oder die Schaamhaftigkeit verletzt, der soll abgesehen von den Folgen, wofür er nach den Vorschriften des peinlichen Strafgesetzbuches zu haften hat, mit einem Gefängniß von 6 Monaten, bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 8. Wer Schriften drucken läßt, welche andere Personen der Unkeuschheit bezüchtigen, oder durch solche Beschuldigung den Frieden und die Eintracht einer Ehe stören können, der soll von 6 Monat, bis zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt werden.

Art. 9. Alle Druckschriften, ohne alle Ausnahme, welche weder den Namen, noch den Stand, noch den Wohnort des Verfassers, des Druckers und Verlegers ganz bestimmt angeben, sind ohne alle Rücksicht auf die Strafbarkeit, welche der Inhalt derselben nach sich ziehen kann, als welche Strafe auf jeden Fall vollstreckt werden sollen, blos und

allein wegen der Anonymität, mit einem halben Jahre Zuchthausstrafe verpönt.

Läßt aber der Verfasser das Buch, oder die Schrift auf eigene Kosten drucken, so fällt selbstredend die Angabe des Verlegers weg.

Die Unterlassung dieses Gebotes, und die angeordnete Strafe, trifft nur allein den Buchdrucker, auch soll er bei Strafe von 50 Thlr. das Jahr angeben, in welchem das Buch bei ihm gedruckt worden und erschienen ist, gibt er das Jahr unrichtig an, so soll er von 3 bis 6 Monat Gefängniß verurtheilt werden.

Art. 10. Alle Druckschriften obigen Inhaltes oder Form, bis inclusive Artikel 9, bleiben auf ewige Zeiten verboten, und soll nicht nur der Verfasser, der sich trotz des Verbotes erfrecht, solche Schriften dem Drucke zu übergeben, sondern auch der Drucker und der Verleger derselben Strafe, wie der Verfasser unterliegen, aber für die Vollziehung des Artikel 9 bleibt nur der Drucker verantwortlich.

Dagegen fällt

Art. 11, alle bisherige Censur, vor dem Drucke und der Publication der Schriften gänzlich weg, und tritt erst nach dem Drucke und der Publikation ein.

Art. 12. Die Sequestration der Schriften ist erst nach der Publikation derselben, und zwar nur allein in den Fällen erlaubt, wo die Schrift eine der in den ersten 9 Artikeln verpönten Fällen verhandelt.

Art. 13. Der Censor, oder wer es seie, ohne allen Unterschied des Standes und seiner Stellung im Staate, der sich herausnimmt, die Verbreitung eines Buches, einer Druckschrift zu prohibieren, oder sie nach der Verbreitung zu sequestrieren, in so ferne das Buch, die Schrift nicht zu den 9 verbotenen Cathegorien gehört, soll dem Verfasser, abgesehen von seinem sonst noch nachzuweisenden Schaden, wegen dieser Gewaltthätigkeit zu einer Entschädigung von 100 Thlr. erfallen sein, vorbehaltlich des Rechtes, seine Schrift zu verbreiten, wo es ihm beliebt.

Art. 14. Alle Schriften, welche Klagen gegen Privaten oder Corporationen des Staates oder Staatsbeamten enthalten, so wie alle Prozeßschriften, so wie die Ansichten der Privaten über dieselben, sind zu drucken erlaubt, jedoch darf der Buchdrucker sie bei Strafe von 6 Monat bis zu einem Jahr Gefängniß, nur dann drucken, wenn er beweiset, daß der Verfasser ein angefessener Staatsbürger war, den der Staat in seiner Person oder in sei-

nen Vermögen zu erreichen vermag, im Zweifelsfalle, soll eine Bescheinigung des Landrathes oder Bürgermeisters den Buchdrucker von jeder Verantwortlichkeit liberieren, in so ferne die Schrift nicht zu den 9 verbotenen Cathegorien gehört.

Art. 15. Jeder Verfasser, der in einer Druckchrift, einer bestimmten Person, sie möge im Dienste des Staates stehen oder nicht, einer öffentlichen vom Staate genehmigten, oder eingesetzten Corporation, einem Gerichte, einer Regierung, oder einzelnen Staatsbeamten, bestimmte Thatsache in einer Druckchrift zur Last legt, die wenn sie wahr wäre eine gesetzliche Strafe nach sich zöge, oder geeignet wäre, ihnen das Vertrauen oder die Achtung ihrer Mitbürger zu entziehen, ist verpflichtet die Wahrheit der Thatsache zu beweisen.

Art. 16. Beweiset der Verfasser die Wahrheit der Thatsache nicht, so treten folgende Möglichkeitsfälle ein, die aber stets nur den Verfasser, in keinem Falle aber den Buchdrucker treffen, in so fern er keine der ihm vorgeschriebenen Verpflichtungen versäumt hat;

- a) Der Verfasser wird überführt, daß er selbst von der Unwahrheit der Thatsache, der gemachten Beschuldigung überzeugt war, dann wird er als wahrhaftiger Verläumder zu 5

bis 10jährigem Gefängnisse, und zu lebenslänglicher Aufsicht unter die Polizei verurtheilt, oder

b) man kann dem Verfasser den Beweis ad a nicht erbringen, aber die beschuldigte Parthie bringt den vollständigen Beweis, daß sie die That nicht begangen hat, dann wird der Beschuldiger, je nach der Schwere der Beschuldigung mit derselben Strafe belegt, welche die That, wenn sie wahr gewesen wäre, für den Beschuldigten nach sich gezogen haben würde; zöge aber die That keine Strafe nach sich, wäre aber geeignet, dem Beschuldigten die Achtung und das Vertrauen seiner Mitmenschen zu entziehen, dann wird er von drei bis sechs Monaten zum Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

c) Kann weder der Beschuldigte den Beweis seiner Unschuld, noch der Beschuldiger den Beweis der Schuld erbringen, dann soll der Beschuldiger dem Beschuldigten bei Vermeidung einjähriger Zuchthausstrafe, öffentliche Ehrenerklärung und Abbitte thun. Er soll erklären, unverantwortlich leichtsinnig gehan-

debt zu haben, und soll er den Armen des Ortes des Beschuldigten, eine Geldbuße von 50 bis 200 Thaler geben, im Falle des Unvermögens aber jede 20 Thlr. mit einem Gefängniß von einem Tage abbüßen. Das Urtheil soll am Wohnorte des Beschuldigten öffentlich angeschlagen werden.

d) Erhebt der beschuldigte Theil, wegen der Beschuldigung die Klage, der Beschuldiger beweiset sie aber als wahr, dann soll der falsche Kläger, abgesehen von der Strafe, welche die That nach sich zieht, derselben Strafe unterliegen, welche unter Littera a für den Verläumder festgestellt worden ist.

e) Nur der Beschuldigte, oder die Beschuldigten haben das Recht, die gerichtliche Klage anzuhängen, und mögen die Beschuldigten, sein wie sie wollen, so soll bei erhobener Klage, keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, sich von vorne herein der Beklagten anzunehmen, weil es dem Staate nur um das Interesse der Wahrheit gilt, und zwar um so mehr, wenn Recht, Moral und Wahrheit durch Staatsdiener verletzt sein können; ist aber

ein Staatsdiener oder mehrere einer unlautern oder verpönten Handlung beschuldigt, und es ergibt sich deren Unschuld aus den Verhandlungen, dann soll von Rechtswegen den Beschuldiger eine geschärfte Strafe treffen, weil die Verletzung der Geseze wie des Rechtes, bei dem Beamten stets strafbarer, wie bei Privaten ist.

Art. 17. Alle Druckschriften, welche Beschuldigungen dritter Personen enthalten, sollen mit Angabe des Verfassers, und zwar auf seine Verantwortlichkeit, in öffentlichen Blättern angezeigt, und dem bekannten Censor gleich nach dem vollzogenen Druck ein Exemplar zugestellt werden; ferner soll der Verfasser bei Strafe von 50 bis 100 Thlr. dem Beschuldigten gleich nach vollendetem Drucke, ein Exemplar der gegen ihn gerichteten Schrift, durch Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Unterläßt der Beschuldigte innerhalb 3 Monaten die gerichtliche Klage zu erheben, so soll die Beschuldigung als wahr angenommen, und die Klage verjährt sein.

Art. 18. Wer in einer Druckschrift, Jemanden zwar nicht mit Bestimmtheit einer gewissen That bezüchtigt, aber sich dahin ausspricht, die Person soll

die That vollzogen haben, oder ich habe gehört, daß die Person die That vollzogen hat, der soll bei Strafe von 3 Monat bis zu einem Jahre Gefängnißstrafe verpflichtet sein, alle die Personen, von denen er die Thatsache gehört haben will, wie die Umstände, unter welchen die That vollzogen sein soll, in der Druckschrift genau anzugeben, und soll es ihm später nicht mehr vergönnt sein, andere Personen zu nennen, von welchen er die Thatsache gehört haben will, oder andere Umstände, unter welchen die That vollzogen worden sein soll, er kann sich von jenen Personen zu seiner Deckung, eine schriftliche Bescheinigung geben lassen, aber nur, wenn jene Personen später als zuverlässige Menschen erkannt werden, und ihre Aussagen mit einem Eide erhärten, dann soll er von jeder Strafe freigesprochen sein, wird aber die Aussage der Zeugen für werthlos erkannt, dann soll der Verfasser, je nach der Gravität der Thatsache, die der Andere begangen haben soll, mit monatlichem bis zu jährigem Gefängniß bestraft werden.

Art. 19. Der Beweis wird erbracht

- a) durch Schriften, die von dem Beschuldigten selbst ausgegangen sind,

- b) durch Urtheile und authentische Urkunden,
- c) durch Zeugen, die allgemein als rechtliche und wahrheitliebende Männer bekannt sind.

Art. 20. Werden die Beweise erbracht, dann ist der Urheber der Beschuldigung von jeder Strafe frei, und es soll sofort gegen den Beschuldigten, um so mehr mit ganzer Strenge verfahren werden, wenn er ein Staatsbeamter ist.

Art. 21. Werden die Beweise der Beschuldigung nicht erbracht, der Beschuldigte vermag es aber auch nicht seine Unschuld zu beweisen, er wird aber durch den Beschuldiger einer viel graveren That, als die angezogene war, überführt, dann fällt selbstredend, seine Klage auf Ehrenentschädigung weg, und der Beschuldiger soll straflos ausgehen.

Art. 22. Stehen die Thatsachen fest, welche der Beschuldiger aufgestellt hat, sind sie über allen Zweifel bewiesen, es liegt aber in mehreren einzelnen Thatsachen, in jeder für sich allein betrachtet, kein unbedingt graves Factum, der Verfasser erkennt aber aus der Vereinigung mehrerer Derselben, oder aus den zu Tage liegenden Folgen einer Einzigen, eine böse Absicht, giebt dafür seine Gründe an, so soll eine solche Schrift keinerlei

Rüge unterworfen sein, wenn sie die böse Absicht nicht als feststehend annimmt, wo solche nicht bewiesen ist, sondern nur als möglich unterstellt.

Art. 23. Jeder der in einer Druckschrift, eine vom Staate autorisirte Behörde, eine vom Staate organisirte Beamtenstelle, als verderblich für das Ganze oder Einzelne angreift, macht sich des Verbrechens gegen den Staat schuldig, den Alle haben den erhabenen Beruf, über die Sicherheit des Ganzen zu wachen, wogegen Derjenige, der es beweiset, daß Personen, welche berufen waren, solche Behörden zu representiren, sich Leidenschaftlichkeiten und Gesetzesverletzungen haben zu Schulden kommen lassen, auf die Dankbarkeit des Staates rechnen dürfen, jedoch stets nur unter denen im Artikel 15 vorausgesetzten Bedingungen.

Art. 24. Wenn der Verfasser die Wahrheit der Thatsache nicht beweiset, er beweiset aber, daß er dieselbe den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt, diese aber entweder dem Beschuldigten durchgeholfen, oder die Klage nicht untersucht haben, dann soll der Urheber der Beschuldigung, von jeder Strafe frei sein, die Richter aber auf der Stelle cassirt, und nach Umständen

den von 1 bis zu 4 Jahren Festungsarrest verurtheilt werden.

Art. 25. Wer nicht in der Absicht zu belehren, sondern in der Absicht, den Genossen einer andern Kirche wehe zu thun, Schriften drucken läßt, der soll als Störer des innern Friedens, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

R e c h t f e r t i g u n g dieser Gesetze.

ad 1) Der König, die Königin sind durch die Erhabenheit ihres Standpunktes, in Gemäßheit welches, Ihr und Ihrer Nachkommen irdisches Sein, ja ihre zeitige und ewige Glückseligkeit, an das Wohl von Millionen schuldloser Seelen, durch Liebe und Dankbarkeit unauslösllich gekettet ist, im wahren Wortverstande geheiligte Personen, jede ungerechte, unbillige, lieblose Handlung, die von Ihnen ausginge, würde den Thron entweihen, und mit der Liebe des Volkes auch die Macht der Herrscher untergraben.

Die Unterstellung, daß die böse Absicht von den Herrschern ausgehe, begründet daher die schwerst mög-

liche Verläumdung, gegen das ganze menschliche Geschlecht, weil, wenn diese Beschuldigung als Wahrheit bestehen könnte, in ihr der graufende Vorwurf läge, daß der Mensch, selbst wenn sein höchstes irdisches Interesse, an Gerechtigkeit und Menschenliebe unauflöslich gekettet, und er von allen kleinlichen Rücksichten entfesselt, zwischen Gott und der Menschheit stände, doch die Sucht zum Bösen, ihn als angeborenes Laster zu seinem eigenen, und seiner Mit- wie Nachwelt Verderben beherrsche.

Jede Gewalt, in deren Macht es liegt, über das Loos von Millionen zu entscheiden, und Einzelne wie ein Insect durch einen Fußtritt zu vernichten, ist geeignet, die ganze Menschheit mit Schauer zu erfüllen, wenn sie nicht gleichzeitig durch Weisheit, Gottesfurcht und Menschenliebe geleitet wird.

Das Wehe der Könige und der lebenden Menschheit beruhet darauf, daß die Ersteren von der Letzteren gänzlich getrennt, und vielfach durch Menschen umgeben sind, denen die Seligkeit, wie die Schrecken der Religion, wie wahrhafte Menschenliebe, gänzlich abgehen.

Die Könige sind wie alle Menschen, dem Irrthume unterworfen, sie können durch falsche Berichte ihrer

Umgebungen getäuscht und betrogen werden, und nur solch gottloses Verfahren, kann die Schuld tragen, wenn die königliche Gewalt als ein Ueberbleibsel heidnischer Barbarei, von dem Volke verwünscht wird.

Bei jedem Angriffe auf die Könige, blutet das Herz des wahrhaftigen, einsichtsvolleren Menschenfreundes, weil er sich von der Ueberzeugung durchdrungen fühlt, daß alle bestehenden Wehen, ihren Grund in ganz andern Verhältnissen haben, daß wesentlich, bei der heutigen Verbildung des Geschlechtes, die einzige Sicherheit für das Ganze, nur noch in den Thronen besteht, daß daher jeder Angriff auf die Throne und die lebenden Herrscher, gleichzeitig einen Angriff auf die Gesamtmenschheit begründet, und es jeden Einzelnen im Volke anwiedern muß, dem Machtgebot eines Herrschers unterworfen zu sein, der öffentlich, als jeder Religion, jeder Gerechtigkeit baar und leer, verschrien werden darf, während Sie nur zu oft bei der mangelnden Gelegenheit, sich von dem Gehalte ihrer Umgebungen zu überzeugen, durch irreführendes Hochvertrauen, zu ihrem eigenen Verderben, wie zu dem des Ganzen beitragen werden. Da wenigstens tausend gegen eins zu wetten ist, daß Könige es mit der Menschheit halten, der Thron selbst aber,

die höchstmögliche Bürgschaft, für die Unabhängigkeit und Lauterkeit in sich schließt, so begründet ein schmachvoller Angriff auf den Thron und den König, hinsichtlich seiner verderblichen Folgen für das Ganze, den Angriff eines Einzelnen auf die Gesamtmenschheit, und wem könnte für ein so rasendes Beginnen, wohl irgend eine Strafe zu hart erscheinen?

ad Art. 2) Es begründet die höchste Wohlthat, für den Thron wie für das Ganze, wenn es dem Einzelnen vergönnt ist, seine an den Monarchen ehrerbietigt eingegebene Vorstellung, nebst der Allerhöchsten Bescheidung, dem Drucke zu übergeben, wobei selbstredend es sich versteht, daß demnächst Keiner sich Herausnehmen darf, irgend eine Meinung über den Beschluß des Monarchen auszusprechen.

Die große Masse des Volkes, alle Sehenden fühlen sich überzeugt, daß die Könige die Gerechtigkeit lieben; wäre daher der Beschluß der Sachlage nicht angemessen, so würde die bei weitem größere Mehrheit des Volkes es fühlen, daß der Monarch hintergangen worden, und die Stellung derer, welche den Beschluß verschuldet, würde höchst peinigend werden, weil sie Gefahr liefen, daß der König die Druckschrift zu sehen bekäme, und Er sich dann von der Falschheit

beß ihm gemachten Berichtes überzeugte, so wie anderer Seite, der abschläglich beschiedene, sich durch den Druck, die Liebe und Achtung seiner Mitwelt zu erhalten vermöchte.

ad Art. 3) Das Gesetz spricht über diesen Fall keine weitere Strafe aus, weil es genügend erscheint, wenn es den Unternehmer vor den Augen des Volkes in diejenige Klasse versetzt, wozu er sich durch sein Verfahren selbst gestempelt hat.

ad Art. 4) Das nicht durch Nothwendigkeit, sondern aus gottlosem Uebermuthe vollzogene Beginnen, spricht zu klar für die böse Absicht, daß es überflüssig wäre, darüber noch ein Wort zu verlieren.

ad Art. 5) Daß die Fragen der Politik, die allerzartesten und schwierigsten von Allen zu lösen sind, kann keinem, der nicht zu den beschränktesten Geistern gehört, entgehen.

In diesem Falle steht der Souverain, nicht als solcher unabhängig, über die Verhältnisse gebietend, sondern Andere, vielleicht mit noch größerer Macht, mit den unabweislichsten Bedürfnissen ihrer Völker, Ihm zur Seite, und so wird es Ihm, ja vielleicht Allen, für den Augenblick unmöglich, die absolute Nothwendigkeit der Erhaltung eines Volkes, der

strengsten Moral, oder dem Naturrechte zu opfern. Welcher Sterbliche, der weder die innern Verhältnisse der Völker, noch die verschiedenen geheimen Verkettungen der europäischen Staaten kennt, darf sich über solche Angelegenheiten ein mißbilligendes Urtheil erlauben?

Die Welt wie die Menschen, sind in ewiger Fortbildung begriffen, und die Geschichte unseres Geschlechtes zeigt uns, daß endlich ganze Staaten, wenn ihre Fortdauer nicht ohne zu arge Bedrückung der Menschheit zu bestehen vermochten, endlich durch eine höhere Macht, spurlos von der Erde verschwunden sind.

Hier hört das freie unbegranzte Wirken nicht nur einzelner Monarchen, sondern Aller vereint, gänzlich auf, weil nur höhere Rücksichten, und endlich die unerbittliche Macht des Verhängnisses entscheidet, aber nicht nur die Macht, sondern selbst die höchste menschliche Weisheit, hat hier oft ihren Wendepunkt gefunden.

Abgesehen nun, von der Abgeschmacktheit des Unternehmens eines Privatens, der wie ein Blinder über die Farbe richtet, und sich ein Urtheil über solche Verhältnisse anmassen will, so wirkt ein solches Unternehmen, doch allemal verderblich auf die große Masse.

Den höchsten Beweis der Menschenliebe und Gerechtigkeit, den ein Monarch in solchen Fällen zu erbringen vermag, besteht darinn, daß er seinem Volke den Frieden so lange zu erhalten sucht, bis die Erhaltung des eigenen Staates, Ihm den Krieg abtrotzet.

Daß keinem Privaten, ein Urtheil über solche verwickelte und verborgene Verhältnisse zugesteht, liegt in der Natur der Sache, auch verliert sich hier das persönliche Interesse zu sehr in dem des Ganzen, als daß dieses einen Berechtigungsgrund bilden könnte, sich öffentlich darüber auszusprechen; wenn schon ein Privatmann seines Gleichen eines Unrechtes beschuldigt, so liegt ihm die Verpflichtung offenbar ob, dieses Unrecht zu beweisen, und wie vermöchte hier ein Privater dieses seinem Fürsten gegenüber zu thun, aber angenommen, was ich für unmöglich halte, er könnte es, dann dürfte er doch stets nur Irrthum unterstellen, und die Ehrfurcht wie die Bescheidenheit, müßten ihn bestimmen, als treuer Staatsbürger, seinem Monarchen allein seine Zweifel zu eröffnen.

ad Art. 6) Die bei weitem größte Masse der Menschen hat durchaus keine Religion, sie professiert zwar mit der Zunge äußerlich ein höchstes Wesen, weil ihr von zartester Jugend an, dieser Profesß zur

Pflicht gemacht worden ist, ohne jemals bei ihr als feststehende Ueberzeugung begründet worden zu sein, so ist es denn eben so leicht möglich, (wie die französische Revolution es übersattfam bewiesen hat) sie dahin zu bringen, daß sie auch den änfern Profefß von sich wirft, nur die Scheu vor dem Tadel der andern Vielheit, hält die Einzelnen zurück es zu thun, hätte sich aber eine solche Ansicht bereits einmal öffentlich ausgesprochen, so würden dieselben Erscheinungen bei uns Platz greifen, und wer vermöchte es, die letzten Folgen zu berechnen?

Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, die entferntesten Zweifel über das Dasein Gottes, und die Heiligkeit des Messias, auf das Allerstrengste zu bestrafen, anstatt den Geist der Jugend zu unterdrücken, ihn zu wecken, weil keine Gewalt der Erde mit allen Verlockungen und Drohungen, dann später im Stande ist, dem Menschen die mit seinem Geiste innig verwachsene und verschmolzene Ueberzeugung zu rauben.

ad Art. 7) Die für solche Schriften vorgeschlagene Strafe, ist darinn begründet, daß es dem Verhältnisse aller Staatsbürger widerstreitet, die physische Gewalt gegen ihre Mitbürger oder Mitmenschen zu gebrauchen, wohl ziemet einem Jeden die Offenles

zung der Schuld, aber die Bestrafung derselben gebühret dem Gerichte.

Die öffentliche Verletzung der Schaamhaftigkeit, giebt allen guten und gesitteten Menschen ein Aergerniß, und wer sich deren schuldig macht, verdient jedesmal Strafe.

ad Art. 8) Solche Thatsachen erbringen nicht jedesmal den Beweis einer Bösllichkeit, oder die Absicht einem Andern zu schaden, ihre Verführung würde aber theils Aergerniß geben, theils Andere als Beispiel reizen, wer aber vollends den Verdacht an die eheliche Treue, durch eine solche Schrift wecken könnte, der würde doppelt strafbar sein, und aus dem Grunde müssen solche Schriften unbedingt verboten bleiben.

ad Art. 9) Mit tiefer Wehmuth, zugleich aber mit Schauer und Entsetzen, sieht der Menschenfreund auf die große Masse, unter welcher die Horde von Verbrecher jeder Art verborgen liegt, hier befinden sich Lügner, Verläumder, Räuber, Brandstifter, geistige und körperliche Giftmischer, mit einem Worte, der ganze Abschaum der Menschheit, der den reinsten und lautersten Seelen, die herrlichsten Blüten ihres Lebens vergiftet, und ihnen das von Gott zu ihrer Wonne geschenkte Leben nicht selten blos zu einem

Fegefeuer, sondern selbst zu einer wahrhaftigen Hölle umgestaltet. So wie der Naturforscher die kleinsten Infusionsthier, die bis jetzt entdeckt worden sind, mit den Namen der Gränzthiere belegt, weil sie unterstellen, daß dieselben die äußerste Gränze der Schöpfung bilden können, so möchte ich Jene die Gränzthiere der moralischen Schöpfung nennen.

Viele wähnen, daß dieser Abschaum nur in den niedrigen Lehmhütten der Dürftigen zu suchen, ja sie gehen weiter, und wo sie eine solche Hütte ansichtig werden, sind sie von vorne herein geneigt, die Gefühllosigkeit und Verworfenheit zu unterstellen, so wie umgekehrt, der Anblick eines Prachtgebäudes, eines Pallastes des Reichthums, der Macht und des äussern Ansehens, bei ihnen kaum den entferntesten Zweifel an die Gediogenheit des Besitzers aufkommen läßt.

Daß alle Vorurtheile, Kinder der Finsterniß sind, darüber sind wohl alle Menschen einverstanden, aber selbst diejenigen, welche diesen Allgemeinsatz eingestanden haben, bleiben nichtsdestoweniger in vielen Fällen, Kinder der Finsterniß, weil theils Mangel an Bildung, theils Mangel an Gelegenheit sie stets im Irrthume erhalten haben. Die Hefe des menschlichen Geschlechtes, welche sich stets durch Gefühllosigkeit

fund giebt, finden wir in allen Ständen ohne Aus-
nahme, jedoch in dem Einen mehr, wie in dem An-
dern, in den Hütten der Armen finden wir oft See-
len, die wie der geschliffene Edelstein das reinste Him-
melslicht in den prachtvollsten Farben abspiegeln, und
in den Pallästen der Vornehmen treffen wir nicht sel-
ten Wesen, deren Gefühl für Wahrheit, Men-
schenliebe und Gerechtigkeit so bodenlos versunken ist,
daß wir auch nicht mehr die entfernteste Spur von
ihrem ehemaligen Dasein, zu entdecken vermögen.

Diese ganze Klasse von Elenden, zerfällt wieder
in zwei ungleiche Hälften, die Eine, welche von der
Lüge anfangend, bis zum äussersten Gränzpunkte das
schauderhafteste vollziehet, die Andere, die in ihrer Ab-
gestorbenheit es ruhig, kalt und theisnamlos vollzie-
hen läßt.

Die Ersten suchen ihre Gräuel stets unentdeckt
und ungestraft im Dunkel der Nacht zu vollziehen, die
Zweiten suchen das, was man die Apparenzen nennt,
den äussern Schein und die Mitwissenschaft zu ver-
bergen.

Gabe des Wortes, heiligste Gabe Gottes, du al-
lein bietest das einzige Mittel, das Ganze in seinen
beiden Hälften, zum Segen der Menschheit zu ent-

schleiern, du bist fortan das einzige, letzte, aber auch untrügliche Mittel, edlen menschenfreundlichen und gottesfürchtigen Königen, ihre Throne zum Heile des Ganzen zu retten, du bist die Waffe, welche Gott dem Menschen als eine höhere, der Thierwelt gegenüberstehende Schöpfung überwiesen hat, ohne Dich wird das ganze Geschlecht, nicht nur gewaltsam in den Thierkreis zurück gebannt, sondern tiefer und tiefer muß es in seiner moralischen Würde noch sinken, und zwar um so viel, als die berechnende List des Menschen weiter geht, wie die des Thieres.

Aber wie frage ich mich, sollte das Wort, diese heilige Waffe des Menschen schmählich mißbraucht werden können, mißbraucht werden dürfen? So wie die Erfahrung aller Zeiten, es über allen Zweifel bewiesen hat, daß jede Schande, jedes Verbrechen die Verborgenheit sucht, die Wahrheit und Tugend aber zum Lichte strebt, so haben unreife, verschaalte Seelen, verbrannte Gehirne, theils sich bewußte, theils nicht bewußte Verbrecher es vielfach unternommen, unter dem undurchdringlichen Panzerhemde der Anonymität, in öffentlichen Schriften ihre schwarze verderbliche Giftgalle, bald in vergoldeten Pillen eingewickelt, bald schaam- und scheulos gegen Alles auszusprudeln, was

dem bessern Menschen ewig heilig bleibt. Es ist unmöglich den einzelnen Verbrecher, geschweige dann seinen nächtlichen Anhang ganz zu entschleiern, so lange feigen und feilen Buben nicht die Möglichkeit benommen ist, straflos die Wahrheit und Tugend zu lästern, und aus diesem Grunde ist die allerstrengste Anwendung des 9ten Paragraphen durchaus unerlässlich, eben so wohl für die Sicherheit des Ganzen wie des Höchsten.

Wenn alle durch das Gesetz verfügten Strafen, stets nur Denjenigen treffen, den das Sachverhältniß als den absolut Schuldigen nachweist, wer könnte sich dann über Ungerechtigkeit beklagen?

Es beruhet in der Reihe der factischen Möglichkeiten, daß wenn der Verfasser, wie der Verleger, dem Drucker ihren Namen, Stand und Wohnort angegeben haben, dieser sie aus Saumseeligkeit oder Bosheit nicht auf das Titelblatt druckte.

Der Drucker ist im Falle der Verletzung des Artikels 9 allemal unbedingt der Strafe verfallen; um aber den Beweis zu erbringen, daß Er der allein Schuldige sei, könnte das Gesetz dem Verfasser und Verleger die Verpflichtung aufgeben, sich bei Uebergabe des Manuscriptes, vom Drucker eine Bescheini-

gung geben zu lassen, daß sie ihre Namen, Stand und Wohnort auf dem Manuscript angegeben.

ad Art. 10) Dieser Artikel ist durch die eben vorhergegangene Justification aller seiner Vorgänger, zu vollkommen gerechtfertigt, als daß darüber nicht jedes fernere Wort ganz überflüssig erscheinen sollte.

ad Art. 11) Nur Denjenigen, welche die Verhältnisse und Zwecke, der Geheimverschwornen der Nacht nicht kennen, kann es sonderbar klingen, wenn ich mich überzeugt erkläre, daß in der Frage, soll die Censur der Druckschriften, wie bisher vor dem Drucke, oder künftig erst nach dem Drucke statt finden, zugleich die Frage enthalten ist, sollen Christenthum, alle Throne, alle bestehenden Verfassungen und Gesetze, alle Tugend und Civilisation in Blut und Thränen untergehen, oder soll das Ganze durch Jammer und Elend vieler Art, jahrelang geprüft und gereinigt, mit verjüngter Kraft in seinen sachgemäßen Abständen, wieder herrlich und schön erstehen?

Augenblicklich ganz abgesehen davon, daß jeder aufmerksame und prüfungsfähige Beobachter, der nicht in gänzlicher Zurückgezogenheit lebte, vielmehr Gelegenheit hatte, die Erscheinungen der Zeit in weiteren Ausdehnungen zu verfolgen, sich nothwendig von ei-

ner weit ausgebreiteten geheimen Verzweigung überzeugt fühlen muß, welche zum Zwecke hat, alle bestehenden Verfassungen zu stürzen, so hat die auf Befehl des deutschen Bundes gedruckte Schrift, über die Untersuchungen hinsichtlich der demagogischen Verbindungen es über den aller entferntesten Zweifel bewiesen, daß auch das deutsche Vaterland von einer solchen Secte, wie mit einem Netze übersponnen ist, welches wieder mit denen anderer Staaten, wie in Frankreich, in Verbindung stehet, und daß vielfach Staatsdiener zu diesen Secten gehörten.

Als im Jahre 1786 die Secte der Illuminaten in Baiern entdeckt und aufgehoben wurde, fand man ihre Originalpapiere, und da die Regierung in Erfahrung gebracht hatte, daß vier ehemalige Mitglieder der Secte, schon früher freiwillig ausgetreten wären, diese Thatsache bei der Regierung die Vermuthung begründete, daß vielleicht Abscheu für die Grundsätze der Secte diese Individuen zum Austritte vermocht haben könnte, so wurden sie alle Viere vor Gericht abgeladen, um sich über das was sie wußten, auf ihren Eid auszusprechen.

Unter den vielen schauderhaften Grundsätzen der Secte fand sich nun auch folgender:

Das Gift der Welt soll unser Heilmittel werden. Dieser Grundsatz, in Verbindung mit allen Uebrigen, legt die Absicht klar zu Tage, durch einen künstlich erzeugten, physischen und moralischen Druck, auf die gesammte Volksmasse, die allgemeine Verzweiflung, und durch sie, die Revolution ins Leben zu rufen.

Gehört daher der Censor zu jener Secte, so erklärt es sich ganz natürlich, daß er jeder Schrift, welche solche Gräuel und schreiende Ungerechtigkeiten entschließt, das Imprimatur verweigert, weil sie von Seiten des Staatsoberhauptes, und aller noch getreuen Großwürdner, eine kräftige Remedur zur Folge haben, und dem getäuschten Volke die Augen geöffnet werden würden, eine Wirkung, welche dem Hauptzwecke der Secte, unverträglich gegen über steht.

Wenn aber der Censor auch nicht zu jener Secte gehört, so steht doch die Censur vor dem Drucke, dem allergeiegensten Interesse des Staates und der Menschheit zu unversöhnlich gegenüber, als daß nach einer gehörigen Aufklärung der Verhältnisse, der Besorgniß Raum gegeben werden dürfte, die hohen Herrscher von Europa, würden die bisher bestandene Verfassung beibehalten.

Weise und menschenfreundliche Herrscher, welche jegliche Art von Mißhandlung an der Menschheit verabscheuen, werden sich stets glücklich fühlen, wenn Mittel aufgefunden und angegeben werden können, welche den Vollziehungen der Verbrechen vorbeugt, denn dies gewähret ihren Herzen eine unendlich größere Genugthuung, als wenn sie später in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden, dieselben exemplarisch zu bestrafen, um so mehr, wenn die Strafe, wie es zu Zeiten ganz unvermeidlich ist, die schuldlose Frau und Kinder mit erreicht.

Wer aber könnte es glauben, daß von dem Augenblicke, wo dieses Censur-Gesetz erlassen würde, irgend ein Beamter, irgend eine Behörde, es noch wagen würde, solche Verbrechen an schuldlosen Menschen zu unternehmen, wie sie an mir beweislich, vielfach vollzogen worden sind.

Ich erinnere mich sehr genau, vor vielen Jahren eine Cabinetsordre, des hochseeligen Königs von Preußen, an den Staatsminister von Ungern gelesen zu haben, worin der Monarch sagte: vor Allem muß die Pressfreiheit beschützt werden, weil es das sicherste Mittel ist, hinter die Saumseeligkeit und den bösen Willen der Beamten zu kommen, denen außerdem eine

viel zu große Gewalt eingeräumt werden würde. Der Censor steht stets in abhängigen Verhältnissen von höheren Gewalten, mit Vielen in collegialischen, mit noch Andern in freundschaftlichen Verbindungen des Umganges. Angenommen nun; es wird einem Censor eine Schrift zur Censur vorgelegt, welche seinen höheren Vorgesetzten (durch die er nicht nur zu steigen hofft, sondern die ihm verderblich werden können) der schreiendsten Ungerechtigkeit zeihet, wer fühlt es nicht, daß er dann Alles, was in seinen Kräften liegt, aufbieten würde, den Druck zu hintertreiben? Und wo Gesetzesverdrehungen und Spitzfindigkeiten nicht auszuhelfen, da wird ein Machtspruch zu Hülfe genommen, um sich seine schönen Aussichten, und seinen behaglichen Standpunkt zu retten.

Wird ein solches Verfahren der schönsten Willkühr, dem höheren Vorgesetzten bekannt, so gewinnt er dadurch eben so viel, als er bei Ihm durch das gesetzliche Imprimatur verloren haben würde.

Ist aber die Schrift gegen Amtsgenossen, oder einflußreiche potente Männer gerichtet, so mag jeder selbst die Unversöhnlichkeit der Lage und Gefühle abmessen, die zwischen einem schwer mißhandelten, verfolgten und schutzlosen Privaten, und einem im seel-

gen Frieden fortsäuselnden Beamten besteht; der Erstere hofft, durch den Druck Ruhe und Sicherheit für sich und seine bedrängte Familie zu gewinnen, der Andere, fürchtet dies Alles durch das ertheilte Imprimatur, zu verlieren; jeder Umsichtige und Unbefangene muß erkennen, daß diese ganz entgegengesetzten Interessen sich durchaus nicht vereinen lassen, und daß in der Regel in solchen Fällen, die Macht über die Unschuld den Sieg davon trägt, wer könnte das im entferntesten bezweifeln? Aber was will man mehr, ich mache mich stark, den Beweis zu erbringen, daß wo ich actenmäßige, gerichtliche Verhandlungen nebst den Urtheilen habe drucken lassen wollen, ein Censor mir das Imprimatur, aus dem Grunde verweigern durfte, weil dadurch die Herren Beamten compromittirt werden würden.

Welcher laudere Mensch, der sich seiner Bestimmung als Solcher, und als Staatsbürger bewußt ist, hebt nicht mit Entsetzen vor einer solchen Entscheidung zurück?

Somit sind den Herren Beamten Handlungen gestattet, welche ihre Personen entweihen, aber ihre Entweihungen sollen nicht in den Handlungen selbst, sondern in der treuen und wahrhaftigen Erzählung

derselben beruhen, mag sich vor dem Geiste dieses neuen Babels beugen, wer dazu einen Beruf fühlt, ich aber versage den Dienst, und sehe mit gen Himmel gehobenem Blicke, mit Abscheu auf dieses Unwesen herab.

Viele, welche die längst vermoderten Jahrhunderte der Finsterniß und Barbarei wieder heraufrufen, und die mit einem höheren Entwicklungstrieb ins Leben gerufene Menschheit, wieder gerne thierisch knechten und beherrschen möchten, rufen aus, die Censur vor dem Drucke, ist das einzige Mittel, die Staaten zu retten, eine einzige Schrift, welche ohne Censur in die Welt geschickt würde, könnte ein unheilbares Wehe erzeugen; ich aber antworte diesen Leuten: dagegen schützen,

Itens die neun vorausgegangenen Paragraphen.

2tens. In einem Staate, wo der König geliebt wird, wo die große Masse der biedern, gewerkthätigen Unterthanen dankend erkennen, daß der Staat ihrer Person, ihrem Vermögen, ihrem Gewerbfleiß den gesetzlichen Schutz angedeihen läßt, da ist es ein eitles, aus der Luft gegriffenes Traumgebilde, daß eine oder auch tausend Schriften, solche verderbliche Folgen nach sich ziehen könnten, aber freilich kann

eine einzige Schrift, das Treiben der im Geheim zum Sturze des Thrones verbreiteten Bruderschaft, für immer und ewig, so von der Erde verbannen, daß künftig, selbst die Erzählung ihres früheren Daseins, nur wie ein Märchen aus der Fabelwelt berührt werden könnte.

Wer die eigentlichen Revolutionairs, jemals in Schreiber und Sprecher hat finden wollen, der kann sich die Mühe ersparen, seinen Mutterwitz auf fremden Märkten feil zu bieten, wer aber mit einem klaren Geiste, die Werkstätte des allgemeinen, wie des Privat-Jammers kennt, der möchte als Menschenfreund über die Blindheit Derjenigen, Thränen vergießen, die sich dazu mißbrauchen lassen, die wesentliche Grundursache des Uebels, in jenen Leuten erkennen zu wollen; wogegen der moralische Mensch mit Ekel und Abscheu, auf die gemeine Verstellungskunst Derjenigen herabblickt, die als Erzeuger des Grundübels, um edlen Fürsten Staub in die Augen zu werfen, jenes Geschrei, gegen Schreiber und Sprecher zuerst anhoben.

Der wahrhaftige Heerd der Revolution, beruht in den genährten und künstlich gesteigerten Klagen der Völker, dieses die wahrhaftige Feueresse, welche die zerschla-

genen Theile von Deutschland wieder zu einem Ganzen verschmelzen sollen, die Schriftsteller und Sprecher, das sind nur die Blasebälge, welche das Feuer schneller zur Glut anfachen.

Wenn auch die Möglichkeit niemals in Abrede gestellt werden kann, daß die Federn der Schreiber, und die Zungen der Sprecher sich bewegen, um eine Revolution zu machen, so kann doch ein solches Treiben, und eine solche Absicht, nur dort mit Erfolg gekrönt werden, wo die Völker unter drückenden Wehen seufzen, wie aber würde es in solchen Fällen möglich sein, diesen Leuten die böse Absicht zu beweisen, da auch die entgegengesetzte Edele, gedenkbar bleibt, die Herrscher auf das künstlich genährte Böse aufmerksam zu machen.

Wodurch aber werden sich Diejenigen jemals vor Gott und der Menschheit zu rechtfertigen vermögen, die das Böse hegen und pflegen, die den Beruf hatten ihm zu steuern, oder falls die ihnen anvertraute Gewalt dazu nicht hinreicht, den Monarchen auf das Uebel aufmerksam zu machen, statt dessen aber, die Blicke der Herrscher, von jenen im Stillen weiter um sich greifenden Krebschäden dadurch ablenken, daß sie darauf bedacht sind, derselben ganze Zeit mit An-

hörung unbedeutender Dinge, und mit Prüfung von Gesetzesvorschlägen zu bestricken, die im eigentlichen Wortverstande nur die Form des Pünktchens über dem S betreffen.

Wer Augen hat zu sehen, der sehe, wer Ohren hat zu hören, der höre, der Kern der Herzenslauterkeit und der geistigen Klarheit, ist nicht bei Denen zu suchen, von denen die gräßlichsten Bedrückungen ausgehen, sondern bei Denjenigen, welche diesen Bedrückungen ganz rücksichtslos bloß gestellt sind, werden sie von den Herrschern gehört und gewürdigt, so möchte manchmal an einem einzigen Tage, durch wenige Federstriche, mehr Heil zum Segen der Krone und der Völker bewirkt werden, wie sonst in 10 Jahren.

Was wissen denn die Herren Minister, der Kaiser, Könige und Fürsten, von den wahrhaftigen Wehen des Volkes und der Menschheit? Wer sagt es Ihnen?

Wir lassen die Frage unter des lieben Gottes freiem Himmel erschallen, eine Zahl unendlicher Echos wiederholt die Frage, aber aus den endlosen Räumen kommt keine Antwort zurück.

Fragte mich aber mein edler menschenfreundlicher König, so würde ich dem gottesfürchtigen Vater des

Vaterlandes, in tiefster Ehrerbietung antworten, heute liegt die Rettung der Völker wie der Throne ganz unfehlbar, aber auch nur allein, in der öffentlichen Entschleierung der Wehen, welche theils Gleichgültigkeit, theils unversöhnliche Erbitterung in den Massen gegen die Staatsverhältnisse begründen.

Durch die strengste Censur nach dem Drucke, läuft das Oberhaupt des Staates, und die treuen Großwürdner, eben so wenig Gefahr, daß ihnen etwas verborgen bleiben könnte; noch bei der streng gehandhabten Vorschrift der Gesetze, daß die Freiheit der Presse, vor der Censur mißbraucht werden könnte.

Sollte mir aber Jemand antworten, daß bei der Censur, die erst nach dem Drucke erfolgt, dennoch die bewilligte Freiheit mißbraucht werden könnte, so würde ich ihm antworten, die factische Möglichkeit ist nicht zu läugnen, so wie aber die Strenge der Gesetze die Bestimmung hat, schlechte Menschen von der Vollziehung der Verbrechen abzuhalten, welche heimlich vollzogen werden können, so ist es durchaus undenkbar, daß ein feiges Subject, es bei der Unmöglichkeit sein Verbrechen anders, als vor den Augen der ganzen Welt zu vollziehen, es unternehmen sollte, die Strenge der Gesetze, gegen sich herauf zu beschwören.

Die scharf abgeschnittene Sonderung des Thrones vom Volke, die complete Isolirung des Ersten, trägt den verderblichen Keim beider in sich, die Presse ist das edelste, gediegenste und aller einfachste Mittel, Beide wieder miteinander in Berührung zu bringen, keine Ständeversammlung, keine Deputirtenkammer, mit einem Worte, keine Verfassung der Welt, trägt die Rundung und Vollendung in sich, wie die Freiheit der Presse, mit strengster Verantwortlichkeit des genannten Verfassers.

Hier kann ein jeder Einzelner, mit seinem eigenen Geiste und mit seinen eigenen Gefühlen, nicht nur sich selbst, sondern nach Lage der Sachen auch das gediegenste Interesse der Gesammtheit vertheidigen.

Die größten und gefährlichsten Verbrecher, fürchten die Deffentlichkeit, in unsern Tagen oft weit mehr, wie die Gerichte, welche berufen sind ihre Verbrechen zu bestrafen, in Ihr liegt für dieselben eine zerschmetternde Kraft, denn so wie das innere Ehrgefühl bei ihnen gänzlich ausgestorben ist, so wie sie nur für die sogenannte äußere Ehre leben, so wie die irrige Meinung des getäuschten großen Haufens, ihnen gleichsam einen festen Boden, und die einzige Grundlage bietet, ihre schlechten Thaten verdachtlos vollziehen zu

können, so hört für sie alles auf, sobald dieser Boden in Moder aufgelöst worden ist, ihnen selbst fehlt dann jeder Haltpunkt, sowohl der im Innern wie der im Aeußern, sie werden dadurch in die absolute Nothwendigkeit versetzt, ihren schlechten Plänen zu entsagen.

Für alle Verschwörer, deren Zweck es war, den Staat, und nicht nur die Kirchen, sondern auch die Religion bis in ihrer heiligsten Wurzel zu untergraben, konnte nichts erwünschteres sein, als die Censur und Prohibition vor dem Drucke, besonders nach dem es ihnen gelungen war, andere Gesetze zu erwirken, welche (so wie die Censoren anfangs nur berufen waren, darüber zu wachen, daß keine Schriften gedruckt würden, welche den Staat, die Religion und die guten Sitten verletzten) nun das Gebiet ihrer Verantwortlichkeit nicht nur weiter ausdehnten, sondern wegen ihrer unbestimmten Fassung, die Möglichkeit von Deutungen zuließen, in Gemäßheit welcher jede Rüge, ja selbst die Erzählung von Thatsachen (als für deren Wahrheit doch nur der Verfasser verantwortlich war und blieb,) ohne weiteres unterdrückt werden konnte, unter solchen Umständen konnte es dann nicht befremden, daß um so schauderhafter die Thatsachen waren, die Schriften um so gewisser prohibiert wurden.

Nachdem nun die verderblichen Folgen, bei der Censur vor dem Drucke, und die große Wohlthat der strengsten Censur nach dem Drucke, anschaulich nachgewiesen worden ist, schreite ich nun zur Justifikation der andern Artikel weiter.

ad Art. 12) Die Vorschrift dieses Artikels justifiziert sich dadurch, daß wenn die Schrift, ohne zu den zehn verbotenen Cathegorien zu gehören, dennoch wegen ihres Inhaltes strafbar ist, die Verbreitung derselben eine große Wohlthat für das Ganze ist, weil dadurch die Besizer sich nicht nur von der Strafbarkeit derselben überzeugen können, sondern die immediate darauf folgende, und bekannt gemachte Strafe, jedem als warnendes Beispiel dienet.

Die wahren Demagogen, die in jeder commödianten Rolle eingeübt sind, gebärden sich zwar, als wenn einem rechtlichen Manne, durch Aufbürdung einer unwahren Thatsache, ein unerseßliches Wehe geschehen könnte, allein jeder Einsichtsvolle wird den Werth solcher Gebärden zu schätzen wissen. Die wahre Verläumdung schleicht im Finstern, sie wird niemals, oder doch nur sehr selten entdeckt, Sie ist es, welche dem Edlen unendlichen Schaden zufügt, weil das Gift seine Wirkung im Geheimen vollbringt, der unschul-

dig Beschuldigte sehr selten etwas davon erfährt, also auch nicht in den Fall kommt, sich vertheidigen, oder Genugthuung fordern zu können.

ad Art. 13. Dieser Artikel justificiert sich nicht nur durch das Interesse des Staates, alles das erfahren zu können, was sich innerhalb seines Gebietes sträflichbees giebt, sondern auch durch das ungezweifelte Recht des Privaten, durch seine Würde als Staatsbürger und als Mensch, sich desjenigen Organes zu bedienen, was ihm sein Schöpfer zu diesem Behufe verliehen.

ad Art. 14. Dieser Artikel hat sichtbar zum Zwecke, dem Mißbrauche der Presse vorzubeugen, und beruhet daher seine Justification, zu sehr in dem erhabenen Zwecke selbst, als daß es verantwortet werden könnte, wenn man demselben noch etwas hinzufügen wollte.

ad Art. 15. Hier sind wir endlich auf dem entscheidenden Punkte angelangt, wo es heißt hic Rhodus hic salta! Es ist die bestimmte Beschuldigung einer bestimmten That, welche einer bestimmten Person, oder vom Staate genehmigten Corporation gemacht wird, und eine der in dem Artikel aufgestellten Folgen nothwendig nach sich ziehen muß.

Wird ein Schuldloser, einer peinlichen oder schlechten That öffentlich bezüchtigt, dann ist ohne alle Wiederrede ein Verbrechen vollzogen worden, ein Verbrechen, worauf zur Sicherheit des Ganzen, auch nothwendig eine Strafe folgen muß.

Daß in solchem Falle, ein Verbrechen vollzogen worden, darüber werden wohl alle lautern Menschen mit mir einverstanden sein, aber es handelt sich jetzt davon, die Folgen dieses Verbrechens, in-Beziehung auf den Beschuldigten, auf gerechter Waage zu wiegen.

Heißt es in einer Druckschrift, diese oder jene Person hat gestohlen, oder sie hat einen Mord vollzogen, oder sie hat falsches Zeugniß abgelegt, oder sei es immer welche schlechte Handlung es wolle, so ist das Publikum ganz außer Stande sich zu überzeugen, ob die That Grund hat oder nicht; Viele werden unbedenklich verlockt, die Beschuldigung für wahr zu halten, und das hat denn für den Beschuldigten, die gewiß sehr harte Folge, daß bei der augenblicklichen Unmöglichkeit, sich vom Grunde oder Ungrunde der Beschuldigung überzeugen zu können, der Name nicht nur eines Schuldlosen, sondern tugendhaften Menschen, in den Augen seiner Mitwelt, in höherem oder geringerem Grade, geächtet wird; und aus diesem Grunde

muß eine solche That, je nach den erschwerenden Umständen, ganz exemplarisch bestraft werden, im Falle der Urheber der Beschuldigung, die That nicht als wahr beweiset.

ad Art. 16. Daß die Strafe nicht unter allen Umständen dieselbe sein könne, sondern daß hier nach Recht und Billigkeit, eine sehr große Verschiedenheit statt finden müsse, wie der Artikel 16 in seinen Unterabtheilungen von a bis e aufstellt, soll jetzt bewiesen werden.

ad a, Für Wesen, bei denen die Gottlosigkeit in solchem Grade vorherrschend ist, möchte kaum irgend eine Strafe zu hart sein, Milde mit solchen Verbrechern, bildet eine wahrhaftige Barbarei gegen die ganze übrige Menschheit.

ad b, Wenn der Beschuldigte seine Unschuld beweiset, dann ist es gewiß so billig wie gerecht, daß der Beschuldigte viel strenger bestraft wird, als wenn der Beschuldigte seine Unschuld nicht beweiset, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil eine Thatsache wahr sein kann, ohne daß man sie zu beweisen vermag; es würde mithin dem Laster, von Seiten des Staates, viel zu viel Vorschub geleistet, wenn Jeder, der eine gemachte Beschuldigung nicht beweiset, grade

so schwer bestraft werden sollte, wie derjenige, der eine falsche Beschuldigung gemacht hat.

ad c, Diese Genugthuung gebührt dem Beschuldigten dafür, daß der Verfasser sich ein nicht zu rechtfertigendes graves Urtheil, öffentlich über ihn angemaßt hat, die Verfügung hat zum Zwecke, einen Jeden innerhalb gesetzliche und moralische Schranken zu bannen.

ad d, In diesem Falle ergebe sich dasselbe Charakterkennzeichen der Verworfenheit wie bei a, nämlich, Klage gegen eigene Ueberzeugung.

ad e, Es ist wahrhaft entsetzlich, wenn eine Staatsbehörde sich von vorne herein der Beschuldigten annimmt, und zwar um so mehr, weil ihre Bestimmung dahin gerichtet ist, das Böse zu verfolgen wo es sich findet; werden Staatsdiener in öffentlichen Schriften beschuldigt, die ihnen anvertraute Gewalt mißbraucht zu haben, (ein Factum was nicht nur möglich ist, sondern was sich oftmals zuträgt,) und es soll diese Beschuldigung schon deswegen strafbar sein, weil sie Staatsbeamten gemacht worden ist, so fällt der Schutz für den unglücklichen Staatsbürger gänzlich weg, wollte man aber sagen, dem sei nicht also, das Gesetz, die Verfassung des Staates, zeige dem

Staatsbürger den Weg, den er zu ergreifen habe, um Schutz zu finden, Er müsse den schuldigen Staatsdiener bei seiner vorgesetzten Behörde anklagen, dort werde Er sein Recht unbezweifelt finden, so antworte ich, daß es ungezweifelt, in niedern wie in höheren Staatsbedienungen noch viele ehrenwerthe und herrliche Männer gibt; daß ich mich aber stark mache, den Beweis zu erbringen; wie ich in mehreren Fällen, den ganzen Instanzenzug durchgegangen bin, und statt mein Recht zu finden, grade Oben mit terroristischen Drohungen abgewiesen worden bin.

ad Art. 17. Daß es für den unschuldig Beschuldigten von der größten Wichtigkeit ist, von der Beschuldigung Kenntniß zu erhalten, um sich gegen dieselbe vertheidigen zu können, ist augenfällig, und dieses war der einzige Zweck des Artikels 17, wem aber die Achtung seiner Mitmenschen gleichgültig ist, beweiset dadurch offenbar, daß er sie nicht verdient.

ad Art. 18. Alle Mittel, welche dem Bösen vorzubauen, sind dem Menschenfreunde stets wünschenswerther, als Gesetze, welche das Böse erst nach vollzogener That bestrafen; die Gefahr welche hier den Unternehmer sichtbar bedroht, soll ihn abschrecken, wenn er der Thatsache nicht gewiß ist.

ad Art. 19. Es läßt sich durchaus kein rationelles, noch ein moralischer Grund angeben, warum hier nicht dieselben Beweisarten und Beweismittel gelten sollen, welche bei den schwersten Verbrechen statthaft erkannt werden. Nur die geheimen Verbindungen, welche von dem Grundsätze ausgehen, der Angriff der geringsten unserer Brüder einer, soll unser aller eigener Handel sein, können ein gottloses Interesse darin erkennen, ihre Satelliten sowohl vor den Gerichten gegen Verurtheilung, und in Schriften gegen öffentliche Angriffe zu schützen.

Es kann hier auf Erden kein erhabeneres Bündniß, wie das von allen geistlosen Pfaffenfakungen gereinigte und geläuterte, christliche gedacht werden, es vereinigt in sich alle Menschen, welche mit warmer Theilnahme auf das Lebenslos ihrer schuldlosen Mitmenschen sehen, und keinem Menschen die Befugniß zuerkennen, ihnen, den bestehenden Gesetzen zum Troge, die Rechte abzuspochen, welche diese, Allen ohne Ausnahme zuerkannt haben. Alle Vereine, Alle Menschen, welche diesem erhabenen Grundsätze widersprechen, gehören in die Cathegorie der Verbrecher.

ad Art. 20. Diese Verfügung rechtfertigt sich, durch das gediegenste Interesse der Gesellschaft, denn

wenn Staatsdiener, welche zur Bewachung der Gesetze berufen sind, welche deren Handhabung mit einem feierlichen Eide bekräftigt haben, sie ungestraft sollten verletzen dürfen, dann könnte nur noch die thierische Gewalt es unternehmen, dem Geiste mit der Faust ins Angesicht zu schlagen, und den Bürger strafbar erkennen zu wollen, der die Gesetze verletzte, welche er vielleicht nicht einmal kannte.

ad Art. 21. Die Sache spricht zu sehr von selbst, als daß sie einer weitem Justifikation bedürfte.

ad Art. 22. Leider wird von der Mehrheit die Wahrheit, nicht mehr als das Heiligste Postulat menschlicher Würde, menschlicher Sicherheit anerkannt, aber sie ist es, und wird es ewig bleiben, sie allein schützt ganze Staaten, wie alle Einzelnen in ihnen, vor dem Untergange.

Aus diesem Grunde ist es für die Gesamtheit von allerhöchster Wichtigkeit, die Thaten der Einzelnen näher zu beleuchten und zu zergliedern.

Es ist möglich, daß derjenige welcher gewisse Thaten vollzogen hat, eine solche Aufstellung und Beleuchtung hasset, aber davon kann hier die Frage nicht sein; wer die Beleuchtung seiner Handlungen scheuet, der gibt zu erkennen, daß sie hinsichtlich ihres Zweckes

oder des principium movens mehrere Ansichten zu lassen. Es ist sehr leicht möglich, daß bei der That, eine ganz andere Absicht zum Grunde lag, als diejenige, welche ein Dritter als möglich, oder nicht unwahrscheinlich unterstellt, es kann aber dieses nimmermehr, für den der die That vollzog, die schmerzlichen Folgen nach sich ziehen, wie die direkte Beschuldigung einer graven That, weil bei solcher Gelegenheit von Seiten des Beschuldigers, von vorne herein erkannt werden muß, daß das Publikum ganz außer Stand ist, sich von der Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsache zu überzeugen, hier ist der Fall ganz anderer Natur.

Die Gründe, welche der Verfasser für seine Ansicht aufstellt, unterwirft er der Prüfung und Würdigung des Publikums, keinem wird hier gleichsam etwas gewaltsam aufgedrungen, einem Jeden bleibt es ganz überlassen, je nach den aufgestellten, und von vorne herein sichtbar gewesenen Folgen, auf die Absicht der That zu schließen.

Durch solche Operationen, wird der Geist der Massen allmählig mehr und mehr aufgeklärt, und es erwächst dem Staate, in ihnen eine unüberwindliche Schutzmauer, welcher Er ohne diese Aufklärung für immer entsagen muß.

Die erste und süßeste Pflicht eines treuen Staatsbürgers beruhet darauf:

1ten. den Monarchen auf Alles aufmerksam zu machen, was seiner Natur nach einen widrigen Eindruck auf die Massen erzeugt, und unvermeidlich erzeugen muß.

2ten. Dem Volke zu zeigen, daß Alles wodurch es sich hart bedrückt fühlt, nicht vom Monarchen ausgegangen, vielmehr seinem, im allgemeinen klar ausgesprochenen Willen, entgegen, nur darum noch bestehet, weil es noch gar nicht zu Seiner Kenntniß gelangt ist.

ad Art. 23. Jeder Staatsbeamte, der dem strengsten Willen des Gesetzes, mit heiliger Berücksichtigung des Staatszweckes, das gesetzliche Eigenthum und die Unschuld, gegen den Verbrecher zu beschützen, Folge giebt, befindet sich in demselben Augenblicke unweigerlich in der Ausübung seines Amtes, und wehe dem, der in diesem Momente, oder wegen seiner treuen Pflichterfüllung es wagt, ihn wörtlich anzugreifen, Er ist von Gott und Rechtswegen der strengsten Strafe erfallen.

Wenn aber der Staatsbeamte, den heiligen Willen des Gesetzes, unter die Füße tritt, den Staatszweck

wie eine Federbaune fortbläst, mit dem gesetzlichen Eigenthume Anderer, Hohn und Spott treibt, die Unschuld der Verfolgung des Lasters Preis giebt, und man ihn dieser gottlosen Pflichtverletzung wegen, hart angehet, dann kann nur ein Finsterling, dessen thierische Seele noch niemals von dem göttlichen Geiste der Wahrheit beschienen wurde, zu sagen wagen, daß man den Staatsbeamten, in oder wegen der Ausübung seiner Amtspflichten gekränkt habe.

Ein Beamter, der seinen göttlichen Beruf, die Handhabung der Gerechtigkeit, (oder ist die Handhabung der Gerechtigkeit vielleicht kein göttlicher Beruf?) auf eine so gemeine und niedrige Weise verletzt hat, ist nicht nur, in dem Augenblicke nicht in der Ausübung seines Amtes begriffen gewesen, vielmehr hat ein Solcher, als ein Verräther der Menschheit seine Stelle verwirkt.

ad Art. 24. Was in der Welt, wäre der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessener, als ein solches Gesetz, ich muß sagen leider, besitze ich mehrere Prozeßakten, welche seine Nothwendigkeit über allen Zweifel beweisen, es ist die allerhöchste Zeit, einem Unwesen mit ganzer Kraft entgegen zu treten, was sich in seinen letzten verderblichen Wirkungen, erst dann zeigen wird, wenn alle Hülfe zu spät kommt.

ad Art. 25. Belehrung ist unstreitig der wesentliche Zweck unseres Daseins, nur durch Sie wird der Mensch veredelt, nur durch Sie allein kann Frieden, Liebe und Eintracht unter dem unglücklichen Geschlechte erblühen.

Viele werden glauben, es sei sehr schwer die Absicht zu belehren, von derjenigen, welche zum Zwecke hat, den Genossen anderer Kirchen wehe zu thun, zu unterscheiden, allein dem ist nicht also.

Der Belehrende greift zwar auch den Irrglauben und die Vorurtheile scharf an, allein er spricht zu dem zu belehrenden mit solcher Liebe, daß seine Absicht weder verkannt noch verwechselt werden kann; mit tiefem Abscheu blickt er auf Diejenigen, welche dem Schwachen den Glauben und die Grundsätze zu rauben suchen, welche von Gott berufen waren, den Menschen über die Thierwelt zu erheben. Er bietet alle seine geistigen Kräfte auf, statt des sogenannten Glaubens, eine feste, beseligende Ueberzeugung in seinen Mitmenschen zu begründen, welche ihn nicht nur in den Stürmen dieses Lebens aufrecht erhält, sondern seinen Genüssen die herrlichste Würze verleihet, und ihn endlich mit Gleichmuth, im Vertrauen eines höheren Seins, dem Kinderspiele dieser Welt, ein freu-

Diges valet sagen läßt. In allen Fällen, wo eine gute oder böse Absicht statt gefunden haben kann, spricht der Richter sein eigenes Urtheil, gehet die böse Absicht nicht sonnenklar aus dem Unternehmen hervor, kann sie nur als möglich unterstellt werden, der Richter behauptet aber, daß sie bestimmt vorgewaltet, und gründet auf diese Behauptung ein peinliches Urtheil, so ist es offenbar, daß das Gift in seiner eigenen Brust wohnte, und Er zu den Gottlosen gehört, die Besseren und Einsichtsvolleren das Leben verbittern.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue																				
Cyan																				
Green																				
Yellow																				
Red																				
Magenta																				
White																				
3/Color																				
Black																				



